

# **Elektrizitätswerk Obergoms AG**

**mit Sitz in Münster-Geschinen**

## **I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma Elektrizitätswerk Obergoms AG besteht mit Sitz in Münster-Geschinen auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Artikel 2 – Zweck**

In Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinden Obergoms, Münster-Geschinen und Reckingen-Gluringen bezweckt die Gesellschaft:

1. die Produktion von erneuerbarer Energie, insbesondere durch Nutzung von Wasser, Wind, Sonne und Geothermie;
2. die Versorgung der Gemeinden Obergoms, Münster-Geschinen und Reckingen-Gluringen mit elektrischer Energie, wobei darüber hinaus auch Kunden ausserhalb dieser Gemeinden beliefert werden können;
3. der Bau, Betrieb und Unterhalt von Stromverteilanlagen, insbesondere auch die zur Verfügungsstellung dieser Stromverteilanlagen an Dritte gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

## **II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

### **Artikel 3 – Aktienkapital**

Das Aktienkapital beträgt Fr. 800'000.00 (Franken achthunderttausend) und ist eingeteilt in 1'600 (eintausendsechshundert) Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 500.00 (Franken fünfhundert). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

### **Artikel 4 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre, beziehungsweise Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschaft und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

### **Artikel 5 – Vinkulierung der Namenaktien**

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
  - wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
  - wenn durch die Veräusserung der Aktien die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würde, indem sie in einen Konzern eingeordnet würde oder sich zumindest die Möglichkeit einer späteren oder unmittelbaren Einordnung in einen Konzern konkret abzeichnet;

- wenn der Erwerber ein dem Gesellschaftszweck widersprechendes oder ein diesen behinderndes Ziel verfolgt;
  - wenn durch die Veräusserung der Aktien die von der Gesellschaft mit elektrischer Energie versorgten Gemeinden Obergoms, Münster-Geschinen und Reckingen-Gluringen sowie die Gemeinden Grafschaft und Niederwald nicht mehr über einen Aktienanteil von mindestens 50% verfügen sollten;
  - wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- b) Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

## **Artikel 6 – Aktientitel / Zertifikate**

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Aktientitel Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen.

Die Aktientitel und Aktienzertifikate sind nur gültig, wenn sie vom Präsidenten des Verwaltungsrates eigenhändig unterzeichnet sind. Faksimile-Unterschriften sind nicht zulässig.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

### **III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

#### **A. GENERALVERSAMMLUNG**

##### **Artikel 7 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehende folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;
3. Die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;
4. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

##### **Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Im Falle von Statutenänderungen ist in der Einberufung zu erwähnen, dass die Anträge, beziehungsweise neuen Statuten zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft aufliegen.

### **Artikel 9 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

## **Artikel 12 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, insofern nicht ein Aktionär geheime Wahlen oder geheime Beschlussfassung verlangt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Besuchsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation oder Fusion;
9. die Abänderung der Artikel 4, 5, 7 und 14 der Statuten

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt oder aufgehoben werden.

## **B. VERWALTUNGSRAT**

### **Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Den von der Gesellschaft versorgten Gemeinden Obergoms, Münster-Geschinen und Reckingen-Gluringen wird das Recht eingeräumt, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Diesen Gemeinden wird auch das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Revisionsstelle abzuordnen. Das Recht zur Abberufung der von diesen Gemeinden abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle steht diesen Gemeinden selbst zu.

Die von diesen Gemeinden abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

#### **Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### **Artikel 15 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 16 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Die Festlegung der Tarife für Energie, Netznutzung und Anschlussgebühren

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.



Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen wird, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

### **Artikel 18 – Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung. Diese bemisst sich nach dem Aufwand.

## **C. REVISIONSSTELLE**

### **Artikel 19 – Grundsatz**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten:

1. wenn erstens die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen;
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 8 Ziffer 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürlich oder juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten, beziehungsweise ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Artikel 728, beziehungsweise 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

##### **Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Artikel 662a ff und 958 ff OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

##### **Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Artikel 671ff OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

### **Artikel 23 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung an anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Artikel 742 ff OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

### **Artikel 24 – Mitteilungen, Bekanntmachung**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax oder mit Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Anstelle der Mitteilung an die Aktionäre mittels Brief, Telefax oder Mail kann auch eine Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt des Kantons Wallis erfolgen.

### **Artikel 25 – Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. September 2009 angenommen worden. Sie ersetzen die anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre vom 30. April 1994 erlassenen und durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. August 1997, beziehungsweise des Verwaltungsrates vom 29. Oktober 1997 revidierten Statuten.

**Der Präsident**

**Der Aktuar**

**Der Notar**

sig. Klaus Nanzer

sig. Silvan Jergen

sig. Urban Carlen